

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel/Nesse

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse in der Sitzung am 20. November 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun ehrenamtlich tätigen, natürlichen Personen. Diese neun Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet. Die Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Verbandsmitgliedes im Sinne von § 11 sein oder das Mandat eines Verbandsmitgliedes haben. Freiwillige Mitglieder können nicht im Vorstand vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung des Verbandsvorstehers findet nicht statt.“

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 09.04.2020


Heiner Both
Verbandsvorsteher

